

Bebauungsplan 2-313-0

Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 17.01.2017

	Anregungssteller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 Städtebauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten	26.01.2017	Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten. Die angesprochenen Behörden haben keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.
2	Geologischer Dienst NRW	06.02.2017	Zur Untersuchung des Baugrundes hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens, wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.
3	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer zu Duisburg	14.02.2017	Die Planung hat zur Folge, dass zukünftig eine Wohnnutzung an das östlich der Steinstraße liegende Gewerbe heranrückt. Es ist zwingend sicherzustellen, dass das Unternehmen Küsters in seinem Betriebsablauf und Erweiterungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt wird.	Der Anregung wird gefolgt. Im weiteren Verfahren wird ein Lärmgutachten erstellt, welches die Lärmsituation des Gewerbebetriebes auf die Wohnnutzung im Plangebiet untersuchen wird.
4_1	Kreis Kleve	15.02.2017	Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen Bedenken hinsichtlich des Landschaftsschutzes. Zwei Drittel des Bebauungsplanes befinden sich innerhalb des im Biotopkataster des LANUVs erfassten Biotopes „Abgrabungen in Kellen“. Betroffen sind nahezu ausschließlich Grünland und einige angrenzende Gehölzstrukturen. Gemäß § 15 (2) BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Die erforderlichen Expertisen zur Bewertung des Eingriffs sind der Umweltbericht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Umweltbericht, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie ein Landschaftspflegerischer Begleitplan werden bis zur Offenlage erstellt.

			sowie die artenschutzrechtliche Prüfung. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes sind in einer qualifizierten Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellen und zu bilanzieren. Eine abschließende Stellungnahme ist erst nach Vorlage der Gutachten möglich.	
4_2			Seitens der Unteren Landschaftsbehörde ergeht die Information, dass eine Stellungnahme zur Artenschutzprüfung erfolgt, wenn diese im weiteren Verfahren vorgelegt wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Artenschutzprüfung wird erstellt und im Rahmen der Offenlage dem Kreis Kleve zugesandt
4_3			Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde ergeht der Hinweis, dass sich in einer Entfernung von 100 m zum Plangebiet das Klinkerwerk Küsters GmbH & Co. KG befindet. Laut Abstandserlass 2007 unterliegt die Ziegelei jedoch der Abstandsklasse V (300m). Laut Abstandserlass bestimmen Geräusche, gasförmige Stoffe und Staub das Emissionsverhalten von Ziegeleien. Eine Betrachtung der Lärmimmissionen des Unternehmens Küsters GmbH & Co. KG auf das Wohngebiet ist daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Weiterhin sollte eine Betrachtung der Staubemissionen erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verlauf wird zunächst die Durchführung einer Lärmuntersuchung erfolgen.
4_4			Von Seiten der Unteren Immissionsschutzbehörde ergeht der Hinweis, dass es sich bei dem Betrieb um eine nach BImSchG genehmigungsfähige Anlage handelt. Die Zuständigkeit der Genehmigung und Überwachung des Betriebes obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 – Immissionsschutz. Diese ist als zuständige Überwachungsbehörde für die Ziegelei im Verfahren zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochene Behörde wurde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um Stellungnahme gebeten. Die angesprochene Behörde hat keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.
5	Westnetz GmbH	17.01.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	

6	Deichschau Rindern	22.01.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
7	Bischöfliches Generalvikariat	23.01.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
8	Deutsche Bahn	23.01.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
9	Erzbischöflicher Schulfonds Köln	25.01.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
10	Handwerkskammer Düsseldorf	26.01.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
11	LVR Gebäude und Liegenschaften	27.01.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
12	Straßen NRW	30.01.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
13	Deichverband Xanten-Kleve	02.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
14	Thyssen Gas	07.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
15	Stadtverwaltung Goch	08.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
16	Landesbetrieb Wald und Holz	10.02.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
17	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 Immissionsschutz	03.08.2017	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans werden eingeschränkte Bedenken erhoben, da schädliche Umweltauswirkungen gem. § 3 Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere Belästigungen durch diffuse Staubquellen bei der Lagerung oder Anlieferung des Tones, nicht gänzlich auszuschließen sind. Insbesondere auf Grund der vorliegenden Windsituation und der Lage der diffusen Emissionsquellen auf dem Betriebsgelände (LKW-Anlieferung über die Steinstraße sowie der Lagerort der staubenden Güter), könnte jedoch von der Erstellung eines Staubgutachtens abgesehen werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung eines Staubgutachtens wird nicht in Auftrag gegeben.

**Offenlage vom 17.01.2017 –
03.02.2017**

	Anregungs- steller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1	Privat 1	08.03.2017	<p>Gegen die Planung werden gravierende Bedenken geäußert. Das Klinkerwerk Küsters mit zur Zeit 40 Beschäftigten, von dem nicht unerhebliche Lärmemissionen ausgehen, befindet sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Wohnbebauung. Es handelt sich hierbei um eine genehmigte Anlage nach BImSchG. Für derartige Anlagen gelten nach Meinung des Anregers strengere Vorschriften, insbesondere hinsichtlich einzuhaltender Abstandsflächen. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.</p> <p>Durch Anwohnerklagen kann dieser Standort leicht gefährdet werden. Weiterhin besteht die Befürchtung, aufgrund der geplanten Wohnbebauung Einschränkungen zu erfahren oder zu Gegenmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwall) gezwungen zu werden.</p> <p>Zudem bestehen konkrete Planungen zur Erweiterung des Betriebes. Es ist wichtig, diese Option nicht zu verlieren.</p> <p>Eine Wohnbebauung an geplanter Stelle wird daher abgelehnt.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Lärmsituation wird mittels eines Lärmgutachtens bewertet. Sobald das Ergebnis des Gutachtens vorliegt, wird dies mit der Unteren Immissionsschutzbehörde besprochen und bei der weiteren Planung mit berücksichtigt werden. Eine Einschränkung des Betriebes soll durch die geplante Wohnbebauung nicht erfolgen.</p>
2_1	Privat 2	26.06.2017	<p>Es wird angeregt, den Fuß- und Radweg zu verschieben, um die dort befindlichen Ahornbäume nicht entfernen zu müssen.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Fuß- und Radweg wird derart verschoben, dass einer der Ahornbäume nicht betroffen ist. Im Bereich des anderen Ahornbaumes befindet sich die Anschlussstelle an den</p>

				vorhandenen Weg, weshalb in diesem Bereich keine Verschiebung erfolgen kann.
2_2			Es wird angeregt, die Verkehrsfläche weiter in Richtung Plangebietsgrenze zu ziehen, um einen größeren Abstand zwischen dem derzeit ausgewiesenen Baufenster und dem Gebäude des Anregungsstellers zu realisieren.	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Eine Verschiebung der Verkehrsfläche ist auf Grund eines damit verbundenen erhöhten Versiegelungsgrades aus ökologischen sowie städtebaulichen Gründen nicht zu empfehlen.</p> <p>Jedoch wird das erwähnte Baufenster so weit von der Grundstücksgrenze des Anregungsstellers abgerückt, dass hier ein größerer Abstand entsteht.</p>

Offenlage

Behörden und Träger öffentlicher Belange, Schreiben vom 24.10.2017

	Anregungssteller	Datum	Anregung	Verwaltungsstellungnahme
1	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer	06.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die im Lärmgutachten zugrunde gelegten Nutzungs- und Emissionsansätze im Wesentlichen auf 2011 durchgeführten Untersuchungen beruhen und daher die Gültigkeit dieser Annahmen ggf. nochmals geprüft werden sollte, da das Unternehmen Küsters in seinen Betriebsabläufen und möglichen Erweiterungsabsichten durch das neue Wohngebiet nicht eingeschränkt werden darf.	Das Büro Peutz Consult hat in Abstimmung mit dem Klinkerwerk zwei verschiedenen Nutzungsszenarien betrachtet. Ein Szenario beinhaltet auch eine Erweiterung. Zudem wurden auch aktuelle Planunterlagen und Nutzungsangaben (Mai 2017) für die Untersuchung durch das Klinkerwerk zur Verfügung gestellt. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	08.11.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage berührt und betroffen ist, da der Planungsbereich im Interessenbereich des Luftverteidigungsgroßraumradars Marienbaum liegt. Es wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte die Höhe von 30 m für Gebäudeteile überschritten werden, wird um Beteiligung im jeden Einzelfall gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die maximal zulässige Eingeschossigkeit im Nutzungsgebiet 1 sowie die maximal zulässige Zweigeschossigkeit im Nutzungsgebiet 2 kann eine Gebäudehöhe von 30 m nicht erreicht werden. Sollte eine Überschreitung auftreten, wird das Bundesamt erneut beteiligt.
3_1	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 35 Städtebauaufsicht, Bau-, Wohnungs- und Denkmalangelegenheiten	10.11.2017	Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Nr. 6). Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege hat keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.

	nheiten			
3_2	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 Immissionsschutz		Gegen die Planung bestehen hinsichtlich der passiv-planerischen Störfallvorsorge keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet außerhalb des gutachterlich ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstandes zum Betriebsbereich der Firma Rübo Gas Handels GmbH befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3_3	Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54 Gewässerschutz		Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben sich nicht in einem nach § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG ordnungsbehördlich festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet (ÜSG) befindet. Im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements (HWRM) als Instrument des vorsorgenden Hochwasserschutzes wurde jedoch der Rhein als Risikogewässer identifiziert, das ein potenziell signifikantes Hochwasserrisiko aufweist. Für die ermittelten Risikogebiete wurden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für verschiedene Hochwasserszenarien erstellt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben innerhalb der Gebiete liegt, die ab einem häufigen Hochwasserereignis des Rheins durch Versagen von Hochwasserschutzanlagen überschwemmt werden können.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplanentwurf enthält derzeit schon einen Hinweis auf die Risikogebiete sowie auf das Hochwasserrisiko.
4	LVR-Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie,	14.11.2017	Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird darauf hingewiesen das LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland und das LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu beteiligen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen Behörden wurden bereits im Rahmen der Offenlage um Stellungnahme gebeten. Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat eine Stellungnahme abgegeben (vgl. Nr. 6). Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege

	RBB			hat keine Bedenken gegenüber der Planung geäußert.
5_1	Geologischer Dienst	15.11.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 202 BauGB i.V.m. DIN 18915 bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen ist. Zudem ist dieser vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.
5_2			Es wird darum gebeten, im Falle von Flächenversiegelungen die Möglichkeiten zur ortsnahen Versickerung gering verschmutzter Niederschlagsgewässer gem. § 51a LWG zu prüfen.	Die Versickerung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens individuell abgeprüft.
6_1	LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland	17.11.2017	Es wird darauf hingewiesen, dass die Belange von Denkmalschutz und -pflege durch die im Bebauungsplan grobe Umfahrung des Gebäudebestandes des Gebäudes Goldacker 1 (Baudenkmal) mit einer Baugrenze nicht gewahrt werden. Ein Anbau an die westliche und östliche Flanke ist ebenso auszuschließen wie eine Erweiterung des Gebäudes in südliche Richtung. Allein nördlich sind Veränderungen des Baukörpers in seiner Kubatur vorstellbar. Es wird daher angeregt, das Gebäude dreiseitig mit einer Baulinie zu umfahren.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Gebäude soll nicht nur in seinem Bestand gesichert werden sondern es sollen noch geringfügige Erweiterungen ermöglicht werden, um bei einer eventuellen Umnutzung des Gebäudes geringe Erweiterungsmöglichkeiten zu belassen. Da Um- und Anbauten mit dem Denkmalschutz abzustimmen sind, wird hier aus planungsrechtlicher Sicht keine Notwendigkeit für die Festsetzung einer Baulinie gesehen.

6_2			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bebauung im Sinne des Nutzungsgebiets 2 zwischen Baudenkmal und Verkehrsfläche erheblich und äußerst nachträglich in den für Wirkung und Wahrnehmung des Baudenkmal wesentlichen Freiraum eingreift. Es wird daher angeregt, diese Fläche grundsätzlich als nicht überbaubar auszuweisen bzw. der verbleibenden Fläche des Nutzungsgebiets 2 entsprechend dem Vorschlag des Nutzungsgebiets 1 konkrete Baufenster zuzuordnen.</p>	<p>Diese Anregung wurde mit Schreiben vom 02.02.2018 zurückgenommen. Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</p>
7_1	Kreis Kleve	29.11.2017	<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Der Kreis Kleve als Untere Immissionsschutzbehörde weist darauf hin, dass sich in einer Entfernung von 100 m das Klinkerwerk Küsters GmbH & Co KG befindet und es sich bei dem Betrieb um eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage handelt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich auf dem Gelände des Klinkerwerks eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Brenngas befindet. Die Zuständigkeit für die Genehmigung und Überwachung des Betriebes obliegt der Bezirksregierung Düsseldorf. Laut Abstandserlass 2007 unterliegt das Klinkerwerk der lfd. Nr. 89 und die Gaslagerung der lfd. Nr. 134 (Für beide ist ein Abstand von 300 m vorgesehen). Im vorliegenden Fall ist das Wohngebiet jedoch nur 100 m entfernt. Laut Abstandserlass bestimmen Geräusche, gasförmige Stoffe und Staub das Emissionsverhalten von</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde ein Lärmgutachten erstellt, welches die Auswirkungen des Klinkerwerks auf das geplante Wohngebiet untersucht. Das Ergebnis der Untersuchung ist eine Überschreitung der nach TA-Lärm zulässigen Immissionsrichtwerte im südwestlichen Bereich des Plangebiets. In diesem Bereich wurde ein Parkplatz ausgewiesen sowie eine Festsetzung bzgl. Schallschutzmaßnahmen an einem der Baufenster getroffen.</p> <p>Nach Aussage der Überwachungs- und Zulassungsbehörde (hier Bezirksregierung Düsseldorf) wurde der erwähnte Gastank stillgelegt. Ein Staubgutachten wurde nicht erstellt, da aus Sicht der zuständigen Überwachungsbehörde kein Anhaltspunkt für die Durchführung eines Staubgutachtens gesehen wird. Der Abstandserlass wurde daher nicht angewendet.</p>

			<p>Klinkerwerken. In der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurden einige Anregungen zum Bebauungsplan vorgetragen, die von der Stadt Kleve in den nun vorliegenden Unterlagen beachtet worden sind. Hinsichtlich des Lärms wurde eine schalltechnische Untersuchung beauftragt, auf Grund dessen ein Baufenster weggefallen ist und an einem Baufenster eine Festsetzung getroffen wurde. Hinsichtlich „Staub2 wird von einem Staubgutachten abgesehen, da nach Aussage der zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde von einem Gutachten abgesehen werden kann.</p>	
7_2			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Kennzeichnung der Fassade, an welcher Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, nicht gut erkennbar ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Kennzeichnung wird in einer anderen Farbe und Größe dargestellt.</p>
7_3			<p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung unter Punkt 4 in der Planzeichnung bzgl. der Möglichkeit einen gutachterlichen Nachweis bzgl. der Einhaltung der Immissionsrichtwerte im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen, nicht zielführend ist. Vor dem Hintergrund, dass bereits im Bebauungsplanverfahren ein Schallgutachten vorgelegt wurde, ist nicht davon auszugehen, dass ein weiteres Schallgutachten im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für ein Wohnhaus zu einem anderen Ergebnis kommt.</p>	<p>Der Hinweis wird zurückgewiesen.</p> <p>Im Gutachten vom 17.07.2017 wird diese Möglichkeit vorgeschlagen, daher wird an dieser Festsetzung festgehalten.</p> <p>Zudem kann insbesondere aufgrund der Tatsache, dass sich gerundet eine Einhaltung des Immissionswertes am betroffenen Baufenster ergibt, die Möglichkeit eröffnet werden, durch ein weiteres Schallgutachten im Rahmen der Baugenehmigung ein anderes Ergebnis nachzuweisen, was auf das jeweilige Bauvorhaben zugeschnitten ist.</p>
7_4	Kreis Kleve	06.12.2017	<p>Der Kreis Kleve als Untere Naturschutzbehörde regt bzgl. des Artenschutzes an, dass aufgrund der vorgelegten Artenschutzprüfung der Stufe 1 eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 im Verfahren aus</p>	<p>Auf Grund der eingegangenen Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve hat die Stadtverwaltung Kleve ein externes Gutachterbüro mit der Erstellung einer Artenschutzprüfung der Stufe 1 beauftragt. Dieses wurde der</p>

			<p>folgenden Gründen durchzuführen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fortpflanzungsstätten der planungsrelevanten Arten Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus können nicht ausgeschlossen werden, • der Ausschluss der Schleiereule ist nicht plausibel, • die Argumentation für den Ausschluss von Sperber und Habicht berücksichtigt nicht, dass die Arten regelmäßig in Bäumen im Siedlungsbereich brüten, • die Habitatansprüche der Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck, Mäusebussard, Pirol, Rauchschwalbe, Steinkauz, Turteltaube und Waldohreule können im Planbereich erfüllt werden und eine Betroffenheit kann durch Baumfällungen und Abrissmaßnahmen ausgelöst werden, • der Wegfall von Fortpflanzungsstätten und essentiellen Nahrungshabitaten wird bisher nicht berücksichtigt. 	<p>Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve mit dem Hinweis, vorgelegt dass auf Grund des Ergebnisses der Artenschutzprüfung der Stufe 1 folgende zwei Hinweise in den Bebauungsplan mit aufgenommen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Nutzungsgebiet 2 ist vor der Baufeldfreimachung, Abrissmaßnahmen und Rodungsarbeiten/Baumfällungen im Rahmen der Genehmigungsplanung eine Artenschutzprüfung in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erforderlich und durch sachkundige Personen durchführen zu lassen. • Im Plangebiet ist auf überflüssige Beleuchtung zu verzichten. Notwendige Beleuchtung hat zielgerichtet ohne große Streuung und mit entsprechenden fledermausfreundlichen Lampen zu erfolgen. <p>Mit Schreiben vom 27.02.2018 teilte der Kreis Kleve mit, dass mit dem jetzt vorgelegten Fachbeitrag in Verbindung mit den zwei Hinweisen die im Schreiben vom 06.12.2017 geäußerten Bedenken zurückgenommen werden.</p>
8	Stadtwerke Kleve	06.12.2017	<p>Es wird darum gebeten, bei der Ausbauplanung zu berücksichtigen, dass für Versorgungsleitungen eine Trasse mit der Breite von ca. 1 m in der öffentlichen Straßenverkehrsfläche benötigt wird. Zudem ist beiderseits der Trasse ein Schutzstreifen von 2,5 m erforderlich, in dem weder Überbautungen noch Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Weiterhin ist auf eine möglichst gradlinige Trassenführung zu achten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.</p>
9	Erzbischöflicher Schulfonds Köln	26.10.2017	<p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.</p>	

10	Straßen NRW	27.10.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
11	Handwerkskammer Düsseldorf	07.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
12	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	08.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
13	Deichverband Xanten-Kleve	09.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	
14	Stadt Goch	15.11.2017	Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.	

**Offenlage vom 02.11.2017 –
06.12.2017**

Es sind keine Stellungnahmen eingegangen.